

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 04/19

Antragsteller: Big Band Gröbzig e. V.
Projektbezeichnung: Neuanschaffung Schlagzeugmikrofone; DI-Boxen

Gesamtkosten des Projektes	904,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	904,00	Euro
beantragt:		
1 x Mikrofon-Set für Schlagzeug	499,00	Euro
1 x Mikrofon-Set für Bassdrum	199,00	Euro
2 x Palmer PAN 04 (DI-Boxen Gitarre, Bass)	128,00	Euro
2 x Palmer PAN 01 (DI-Boxen Keyboard)	78,00	
Eigenmittel	271,20	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	632,80	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 379,68 Euro (42,00 %)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 06.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. März 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt fördert die breite künstlerische und kulturelle Betätigung der Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und führt zu einer Bereicherung der Kulturlandschaft. Maßnahme Inhalt ist die Verbesserung der Tontechnik der Band und der damit verbundenen Vergrößerung der Reichweite der Auftritte.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die Gesamtkosten betragen 904,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 379,68 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung von 70,00 v. H. auf 42,00 v. H., welche durch die Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt wurde.